

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Herausgeber:** A. Waldner  
**Band:** 16/17 (1882)  
**Heft:** 24

**Artikel:** Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-10327>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

INHALT: Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. — Die Ueberschwemmungen in Kärnten und Tyrol und die dadurch hervorgerufenen Zerstörungen an der österr. Südbahn. — Revue: L'explosif Turpin. — Concurrenzen: Volksbad in Basel. — Necrologie: † Dr. Alfred Escher. † G. Ott. † Friedrich Dieterlé. — Miscellanea: Zur Bremsfrage. Electr. Beleuchtung von Eisenbahnzügen. Arlbergbahn. Brückeneinstürze in England. Ausstellung in Edinburg. Die Ruinen der Tuilerien zu Paris. Ueber die Hochwasserstände des Rheins. Universitätsgebäude in Strassburg. Häusereinsturz. Ausstellungszeitung. Theaterbrände. Eidg. Anstalt zur Prüfung der Festigkeit von Baumaterialien. — Vereinsnachrichten.

## Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Vide unsere Zeitschrift Bd. XII Pg. 122 und 128; Bd. XIV Pg. 22 und 41; Bd. XVI Pg. 13, 145 und 151.)

Der schweizerische Nationalrath hat in seinen Sitzungen vom 5. und 13. dies die Vorlage der nationalrätlichen Commission für ein Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, wie es sich in Nr. 33 des Bundesblattes vom 24. Juni d. J. veröffentlicht findet, durchberathen. In dieser Vorlage ist bekanntlich, gegenüber der früheren bundesrätlichen Anschauung, der Standpunkt vertreten, dass dem Erwerber oder Besitzer architectonischer Pläne ausdrücklich das Recht gewahrt bleibe, solche zu vervielfältigen und ein oder mehrmal ausführen zu lassen. Schon am 25. Juli d. J., also bald nach der Veröffentlichung der bezüglichen Vorlage, hatte der schweiz. Ingenieur- und Architektenverein gegen diese Auffassung, nach welcher die Interessen der Architekten *schuer geschädigt werden*, petitionirt. Die Petition fand jedoch im Nationalrath keine Beachtung. Nun hat sich die am 10. dies in Bern versammelte Delegirtenversammlung des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins nochmals einlässlich mit der bezüglichen Materie beschäftigt. Es lag ihr von Seite der seiner Zeit von dem erwähnten Verein, sowie von der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker eingesetzten Commission folgender Bericht vor:

„Der Gesetzes-Entwurf betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst hat mit Bezug auf die Stellung, welche der Architectur in demselben zugewiesen wird, durch die nationalrätliche Commission gegenüber der bundesrätlichen Vorlage eine totale Aenderung erfahren. Während nämlich in Art. 5 und 6 des vom Bundesrathe aufgestellten Entwurfes das Vervielfältigungs- und Ausführungsrecht architectonischer Pläne und Zeichnungen dem Autoren gegenüber dem Erwerber solcher Pläne gewahrt bleibt und damit den Werken der Architectur der nämliche Schutz, wie denjenigen der übrigen bildenden Künste zuerkannt wird, räumt der Commissionale Entwurf in seinem Art. 6 dem Erwerber oder Besitzer architectonischer Pläne ausdrücklich das Recht ein, solche vervielfältigen und ein- oder mehrmal ausführen zu lassen, sofern nicht gegentheilige Vereinbarungen getroffen worden seien. Er stellt damit die Architectur ganz ausgesprochener Massen und bewusst *ausserhalb des Gesetz*, und bezweckt somit durch dasselbe statt eines Schutzes des Urheberrechtes an Werken der Architectur eine gänzliche Ausschliessung der Baukunst aus der Reihe der übrigen Künste!

Es ist schon an und für sich ganz unlogisch, ein Gesetz zu schaffen, in welchem ein und dasselbe Recht für die einen Künste dem Urheber, für eine andere Kunst dem Erwerber vindicirt wird, *in der Voraussetzung*, dass in diesem letzten Falle die Reserve ja dem Urheber frei stehe. Zum Mindesten *complicirt* eine solche Abweichung von der Regel ganz ohne Noth die Handhabung und Klarheit des Gesetzes, auch ist zu bemerken, dass bis jetzt nur die Künstler ein Gesetz verlangten und dass die Absicht war, ihnen ein solches zu geben; wenn man ihnen nun darin aber die Rechte, die in Frage kommen können, *nehmen* will, so ist nicht abzusehen, wozu ein Gesetz überhaupt nothwendig sei.

Hören wir zunächst, in welcher Weise die Commission ihren diesbezüglichen Standpunkt begründet. Dieselbe betont, dass sie im Prinzip betreffend Behandlung der Architectur mit dem Bundesrath einig gehe, jedoch eine etwas andere Form des betreffenden Artikels in Vorschlag bringe. Es soll nämlich der Architect verpflichtet werden, überall da, wo er sich das Vervielfältigungs- resp. Ausführungsrecht vorbehalten will, dies ausdrücklich durch besondere Verständigung mit dem Käufer der Pläne sicher zu stellen. Sobald

eine solche besondere Vereinbarung nicht stattgefunden, soll der Erwerber von architectonischen Plänen berechtigt sein, solche vervielfältigen und ein- oder mehrmal ausführen zu lassen. Es wird dieser Vorschlag damit begründet, dass in der Regel architectonische Pläne und Zeichnungen mit Rücksicht auf einen auszuführenden Bau angefertigt werden, die Erwerbung derselben also das Ausführungsrecht involvire. Sonach sei es unnötig, dem Urheber des Planes das Recht der Ausführung besonders vorzubehalten, da letzterer gerade der Ausführung wegen angefertigt worden sei. Im Uebrigen stehe es ja dem Architekten frei, sich durch besondern Vorbehalt das alleinige Recht der Ausführung zu reserviren.

An letztere Erwägung anknüpfend erscheint es uns selbstverständlich, dass ein solches Recht jedem Besitzer eines beliebigen Gegenstandes, welcher nicht dem Gebiete der Kunst anzugehören braucht, beim Verkauf desselben zusteht. Dazu bedarf es keines Gesetzes, es können solche Verträge zwischen Käufer und Verkäufer ganz nach Convenienz abgeschlossen werden. Ob aber ein architectonischer Plan nur dann als Kunstwerk geschätzt und taxirt werden kann, wenn der Urheber ausdrücklich für denselben eine Sonderstellung verlangt, ist eine andere Frage. *Uns will es vielmehr scheinen, es sollte im Interesse der Hebung der Kunst auch der Entwurf eines Bauwerkes, welcher bereits den künstlerischen Gedanken in sich trägt, aber erst zur vollen Entwicklung im Sinne des Künstlers gelangen kann, wenn letzterem auch die Verkörperung desselben übertragen resp. die Ausführung des Baues überlassen wird, vor Nachahmung geschützt und unter das Gesetz gestellt werden und es sollte diese Auffassung des architectonischen Schaffens als Regel, nicht als Ausnahme documentirt werden.* Wenn man erwägt, welche fatale Consequenzen für die Architectur daraus entstehen müssten, sofern es zur Regel würde, dem Architekten lediglich die Plananfertigung zu übertragen, die Bauleitung und Ausführung dagegen andern Leuten zu überlassen, die oft nicht einmal das richtige Verständniss der Pläne besitzen, geschweige die Detail-Ausführung im Sinne und Geiste des Entwerfenden zu erstellen im Stande wären, wie also damit der Pfluscherei Thür und Thor geöffnet und der Beruf des Architekten bloß zu dem eines Plananfertigers degradirt würde, so wird man begreifen, dass die Architekten gegen den von der Commission beantragten Artikel 6 mit allen zu Gebote stehenden Mitteln anzukämpfen die Pflicht haben. Die hohe Aufgabe des Architektenberufes soll ja gerade darin bestehen, ein Bauwerk in allen seinen Theilen aus einem Guss und in Berücksichtigung der ästhetischen, constructiven und zweckentsprechenden Momente zu harmonischer Gesamtwirkung zu bringen, wozu es nicht bloß gewisser architectonischer und constructiver Kenntnisse, sondern des steten Arbeitens auf practischem Gebiete, der vollen Beherrschung aller bei der Bauausführung vorkommenden Detailfragen bedarf. In diesem Sinne ist die Stellung des Architekten aufzufassen und so wird auch an unserer obersten technischen Lehranstalt der Architectur-Befähigte zur späteren Ausübung seines Berufes vorbereitet. Sollte es nun dem Gesetzgeber zukommen, diese Auffassung zu negiren und durch Aufnahme einer besondern Bestimmung die Architectur ausdrücklich auf eine andere und sagen wir es offen, niedrigere Stufe hinunterzudrücken? Wir halten eine solche Tendenz nicht für möglich!

Sollte man uns jedoch dagegen einwenden wollen, es sei diese Auffassung des Architektenberufes allerdings eine ganz schöne und ideale, aber den thatsächlichen Verhältnissen keineswegs entsprechende, was ja schon aus der Behandlung der Architectur in den Gesetzgebungen anderer Länder hervorgehe, so müssen wir diese Anschauung bestreiten. Wie in der vom Handelsdepartement aufgestellten Darlegung der Motive zum ersten Gesetzes-Entwurf ausgeführt wird, stehen die Gesetze Englands und Deutschlands allerdings auf negativem Boden gegenüber der Architectur, während die meisten andern Länder die Architectur unter den Schutz des Gesetzes stellen und der französische Gesetzes-Entwurf ebenfalls letztern Standpunkt vertritt, allerdings in dem Sinne einer Scheidung zwischen höherer und niederer Baukunst. Wir anerkennen gerne die Richtigkeit einer solchen Auseinandersetzung, halten aber das Ziehen einer bestimmten Grenze zwischen Kunst- und Handwerk für unendlich schwierig und practisch jedenfalls nicht durchführbar und glauben, es sei der Würde eines republikanischen Volkes, das sich selbst seine Gesetze gibt, angemessen, in diesem Falle sich auf den höhern Standpunkt der Wahrung künstlerischer Interessen zu stellen und die Architectur als Kunst anzuerkennen, selbst für den Fall, dass möglicherweise auch einmal dieser Schutz sich auf Werke

ausdehnen sollte, die desselben nicht im Sinne von Kunsterzeugnissen würdig wären. *Auch in letzterem Falle verdient die Architectur keine Ausnahmestellung, da in der Malerei und Sculptur diese Unterschiede nicht gemacht werden, obgleich dieselben ebenso berechtigt wären. Die Grenzen liegen eben in allen Künsten nicht in den Aufgaben, da die denkbar einfachste Aufgabe künstlerisch behandelt werden kann; die Grenzen liegen vielmehr in dem Können des Künstlers selber.*

Im täglichen Leben kann aus dieser Auffassung der Baukunst Niemandem ein Schaden erwachsen, denn gesetzt, es würde ein Bauplan dem Besteller nicht gefallen, so wird er die Ausführung desselben einfach bleiben lassen und sich von einem andern Architekten einen Plan anfertigen lassen, woran ihn selbstverständlich das Gesetz in keiner Weise hindern wird. Uebrigens wird jetzt, wo wir eines Gesetzes noch entbehren müssen, der Schutz des Urheberrechts dadurch erreicht, dass in der Norm für Honorirung architectonischer Arbeiten, welche vom schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein unterm 30. September 1877 aufgestellt wurde, in Artikel 7 und 8 bestimmt wird:

1. Alle Zeichnungen bleiben Eigenthum des Architekten. Der Bauherr kann Copien von dem Entwurf verlangen, darf dieselben aber nur für das betreffende Werk benutzen.

2. Wird die Ausführung eines Projectes im Einverständniss mit dem Autor einem Andern zur Ausführung übertragen, so tritt für die Procentsätze der geleisteten Arbeit eine Erhöhung ein von 20%.

Diese Normen, welche von den schweizerischen Architekten seither einheitlich in Anwendung gebracht wurden und bei allfälligen Streitfragen von den Gerichten meist als wegleitend erkannt worden sind, müssten natürlich bei Annahme des Gesetzes nach dem Commission-Entwurf dahinfallen; es würde dies sowohl den Architekten als auch den Bauherren, welche in diesen Normen einen bestimmten Anhaltspunkt für die Stellung des Architekten und die von demselben zu beanspruchenden Honoraransätze sowohl, wie auch die zu leistenden Arbeiten gewonnen hatten, gewiss nur zum Schaden gereichen. Auch ist anzunehmen, dass damit einem Cartell der Architectenschaft gerufen würde, darin bestehend, dass sich die einzelnen Mitglieder gegenseitig verpflichten, sich die Rechte ohne Ausnahme stets zu wahren, in der Form, wie es das Gesetz vorschreibt, d. h. mit andern Worten, das Gesetz würde mit dieser Ausnahme die Sache nicht ändern, aber derjenigen Corporation, für welche es gemacht ist, ein lästiges Servitut aufbürden und sie gegenüber ihren Kollegen in eine untergeordnete Stellung weisen.

Wir glauben durch diese Auseinandersetzungen unseren, die Interessen des Architekten berührenden Standpunkt gegenüber den Anschauungen der nationalrätlichen Commission genügend begründet zu haben und schliessen mit dem ganz angelegentlichen Gesuche, es möchten der schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, sowie die Gesellschaft ehemaliger Polytechniker in Würdigung der angeführten Gründe die nöthigen Schritte thun, um der hohen Bundesversammlung die Annahme der bundesrätlichen Vorlage gegenüber dem nationalrätlichen Commissionsentwurf zu empfehlen.“

Zürich, 6. December 1882.

A. KOCH, Architect.  
H. PESTALOZZI, Architect.  
A. MÜLLER, Architect.

Gestützt auf diesen Bericht hat die Delegirtenversammlung beschlossen, an den h. Ständerath, welcher die bezügliche Vorlage noch in dieser Session zu behandeln hat, folgende Petition zu richten:

An den h. Ständerath der schweiz. Eidgenossenschaft!

Herr Präsident!  
Hochgeachtete Herren!

Die Delegirtenversammlung des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins hat in ihrer heutigen Sitzung die Gesetzesvorlage über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst einer Berathung unterzogen und dabei gab namentlich die durch den Gesetzentwurf der Architectur zugewiesene Stellung Anlass zu eingehender Discussion. Während nämlich der bundesrätliche Entwurf die Architectur mit den übrigen bildenden Künsten auf gleiche Linie stellt, wird nach dem von dem Nationalrathe gefassten Beschlusse der Erwerber von *architectonischen Plänen* berechtigt, die ein- oder mehrmalige Ausführung einem andern Künstler zu übertragen. Wenn wir

nun auch gerne anerkennen, dass durch den Zusatz, welchen der Nationalrath gegenüber dem Commissionaleutwurf zu Art. 6 noch gemacht hat, die obenerwähnten Nachtheile für den Architekten etwas modificirt werden, so glauben wir principiell doch daran festhalten zu sollen, dass naturgemäss den drei bildenden Künsten die gleiche Behandlung zukommen sollte.

Die Gleichberechtigung der Architectur als Kunst mit den andern Künsten ist zu allen Zeiten anerkannt worden und es liegen nach unserem Dafürhalten keine Gründe vor, heute einen andern Standpunkt einzunehmen.

Die Delegirtenversammlung erklärt denn auch ihre volle Zustimmung zu den Auseinandersetzungen, welche von der durch den schweiz. Ingenieur- und Architektenverein und den Verein ehemaliger Polytechniker zu diesem Zwecke niedergesetzten Commission gemacht wurden und in der Beilage enthalten sind.

Indem wir Sie also ersuchen, Ihre gefl. Aufmerksamkeit dem Gegenstande zuwenden zu wollen und den dringenden Wunsch aussprechen, es möchte der bundesrätliche Entwurf definitiver aus der Berathung hervorgehen, benutzen wir die Gelegenheit, Sie unserer wahren Hochachtung zu versichern und zeichnen

Bern, den 10. December 1882.

Die Delegirtenversammlung des schweiz. Ing.- u. Arch.-Vereins:

Der Präsident:

A. Bürkli-Ziegler, Ingenieur

Der Actuar:

A. Geiser, Architect.

### Die Ueberschwemmungen in Kärnten und Tyrol und die dadurch hervorgerufenen Zerstörungen an der österreichischen Südbahn.

Das nun bald zu Ende gehende Jahr war für die Bewohner von Centraleuropa in mancher Beziehung ein höchst ungünstiges. Der Mangel an schönen sonnenhellen Tagen, das Vorherrschende bedeckten Himmels und die manchenorts niedergegangene grosse Regenmenge haben nicht nur der Entwicklung der Vegetation bedeutenden Eintrag gethan und dadurch den Grund zu Missernten gelegt, sondern sie haben auch an einzelnen Stellen Katastrophen hervorgerufen, wie sie in gleicher Grösse und ähnlicher verderbenbringender Wirkung seit Jahrzehnten nicht mehr erhört worden sind. Noch waren die Klagen nicht verstummt, welche durch die Ueberfluthung der reichen, fruchtbaren Po-Ebene und der schönen Alpenhöhlen Tyrols und Kärntens laut geworden sind, als neuerdings Schreckensbotschaft auf Schreckensbotschaft von ungeheuren, in unserem Jahrhundert noch kaum dagewesenen Ueberschwemmungen in Deutschland, namentlich im unteren Rhein- und Maingebiet, eintraf.

Dass diese Ueberfluthungen den Eisenbahnlinien, welche den durch die Flüsse vorgezeichneten Verkehrsstrassen folgend, sich längs dieser Wasserläufe hinziehen, bedeutenden Schaden zufügen mussten, liegt auf der Hand. Der Eisenbahnverkehr wurde unterbrochen und es dauerte Wochen und Monate, bis die Zerstörungen entfernt und die Schäden wieder so weit hergestellt waren, um den Verkehr wieder aufnehmen zu können.

So wird beispielsweise der durchgehende Verkehr auf der Brenneroute, welche durch die Ueberschwemmungen von Ende September in ganz ausserordentlichem Maasse geschädigt wurde, erst in diesen Tagen wieder aufgenommen. Aehnlich erging es der Strecke der österreichischen Südbahn, der sogenannten Pusterthaler Linie, welche von Dellach an, der Drau entlang emporsteigend, bei Franzensfeste in die Brennerlinie einmündet. Ueber diese Zerstörungen des Bahnkörpers hat der Baudirector der österreichischen Südbahngesellschaft, Herr Carl *Prenninger*, in einer der letzten Wochenversammlungen des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereins, dessen langjähriger Präsident er ist, einen Vortrag gehalten, der so viel Interessantes brachte, dass wir uns nicht versagen können, auf Grundlage der in der letzten Nummer der Wochenschrift des genannten Vereins erschienenen Berichterstattung den Lesern unseres Blattes Einzelnes daraus mitzutheilen.

Herr Baudirector *Prenninger* besuchte gemeinsam mit Herrn Reg.-Rath Ritter *von Schulz* die inundirte Pusterthalstrecke zwischen Ober-Drauburg bei Dellach bis Franzensfeste und von dort